

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle der Gemeinde Rackwitz im Ortsteil Podelwitz**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21.04.1993 (Sächs.GVBl.S.301, berichtigt SächsGVBl.S.445), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2001 (SächsGVBl.S.425) in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabegesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (Sächs.GVBl.S.502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2001 (SächsGVBl.S.426) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rackwitz in seiner öffentlichen Sitzung am 27. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Trauerhalle erhebt die Gemeinde Rackwitz Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Trauerhalle für Trauerveranstaltungen nutzt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Gebühr bemisst sich als Veranstaltungsgebühr. Sie beträgt 20,00 € / Veranstaltung.

## **§ 4 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Benutzung der Trauerhalle.
- (2) Die Gebühr wird mit ihrem Entstehen fällig und ist unaufgefordert bei dem/der Verwalter/in der Trauerhalle zu entrichten.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekanntzumachen.

Rackwitz, den 28.09.2001

Freigang  
Bürgermeister

